

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Kreistagspräsident



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: 03 (Wahlen)
Meine Nachricht
vom:
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Herrn



Fachdienst: Kreiswahlleiter
Fachgebiet / Team:
Auskunft erteilt: Tilo Koch
Besucheranschrift: Carl-Heydemann-Ring 67
Ort 18437 Stralsund
Zimmer: 1.01
Telefon: *49 (3831) 357-1290
Fax: *49 (3831) 357-441290
E-Mail: wahlen@kreisverwaltung-vr.de

Zustellung mit **PZU**

Datum: xx. Oktober 2024

Entscheidung des Kreistages Vorpommern-Rügen über Ihren Widerspruch vom 24. Juni 2024

Sehr geehrter Herr ■■■,

mit Schreiben vom 24. Juni 2024 wurde gegen die Gültigkeit der Wahl des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 9. Juni 2024 Einspruch eingelegt. Auf der Grundlage des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 14. Oktober 2024 (**Beschlusnummer: xxxx**) ergeht folgender

Bescheid

1. Der Einspruch des Herrn ■■■ vom 24. Juni 2024 wird gemäß § 40 Absatz 2 und 4 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) zurückgewiesen.
2. Die Kosten der Wahlprüfung trägt gemäß § 40 Absatz 6 LKWG M-V der Landkreis Vorpommern-Rügen. Auslagen des Einspruchsführers werden nicht erstattet.

I.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Am Freitag den 31. Mai 2024 war in der Auferstehungskirche in Stralsund um 16.00 Uhr eine jugendgemäße Informationsveranstaltung für junge Menschen, insbesondere Erstwähler geplant. Organisator und Ausrichter der Veranstaltung war bzw. sollte das Regionalzentrum für demokratische Kultur („RAA - Demokratie und Bildung Mecklenburg-Vorpommern e.V.“) sein.

Postanschrift
Landkreis Vorpommern-Rügen
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund

Kontaktdaten
T: 03831 357-1000
F: 03831 357-444100
poststelle@lk-vr.de
www.lk-vr.de



Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

allgemeine Sprechzeiten
Dienstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-18:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:30-16:00 Uhr
oder Termin nach Vereinbarung



Neben dem Zielpublikum sollten alle demokratischen Parteien, Vereinigungen und Einzelbewerber eingeladen werden, die auch an der Wahl zum Kreistag Vorpommern-Rügen und der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund teilnahmen.

Die Veranstaltung war von geschultem und qualifizierten Personal über mehrere Monate hinweg organisatorisch und inhaltlich vorbereitet worden.

Am Tage der geplanten Veranstaltung nach 14:00 Uhr ging ein Anruf ein, in dem wohl sehr massiv geboten wurde die Veranstaltung abzusagen. Wer genau das Telefonat entgegengenommen habe, konnte nicht ermittelt werden. Der Einspruchsführer gab an, dass ihm die Person bekannt sei, er aber zum Schutz derselben keine näheren Angaben machen wolle, da ansonsten nachteilige berufliche Konsequenzen für diesen zu befürchten seien.

Auch die Identität des Anrufers, welcher auf die Absage der Veranstaltung gedrungen habe, konnte nicht weiter aufgeklärt werden, da sie dem Einspruchsführer nicht bekannt war und er hierzu lediglich Vermutungen äußern konnte.

Die Veranstaltung wurde wenige Stunden vor dem geplanten Beginn durch das Regionalzentrum für demokratische Kultur abgesagt und fand nicht statt.

Der Einspruchsführer sieht in dem erfolgten Anruf, welcher zur Absage der Veranstaltung geführt hatte, eine unzulässige Einflussnahme in Vorbereitung auf die anstehende Wahl, welche auch das Wahlergebnis beeinflusst habe.

Daher legte er mit Schreiben vom 24. Juni 2024 (Posteingang am selbigen Tage) Einspruch gegen die Gültigkeit der Kreistagswahl vom 9. Juni 2024 ein.

2. Zulässigkeit:

Die Zulässigkeit eines Einspruches richtet sich nach § 35 Absatz 1 und 2 Landes- und Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LKWH M-V).

Danach steht dieses Recht jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes zur Seite. Dies ist im Fall des Einspruchsführers gegeben, da er wahlberechtigter Einwohner der Hansestadt Stralsund ist, welche zum Wahlgebiet des Landkreises Vorpommern-Rügen gehört.

Der Einspruch wurde form- und fristgerecht bei der Kreiswahlleitung des Landkreises Vorpommern-Rügen eingelegt.

Er enthielt ebenso eine Darstellung des Sachverhaltes und gab Gründe für die Ungültigkeit der Wahl an.

Somit war der Einspruch gemäß § 35 Absatz 1 und 2 LKWG M-V zulässig.

3. Begründetheit:

Der zulässige Einspruch muss weiter begründet sein.

Ein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist dann begründet, soweit es im Sinne von § 40 Absatz 2 LKWG M-V Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung vorgekommen sind, welche das Wahlergebnis oder die Verteilung der Sitze aus den Wahlvorschlägen im Einzelfall beeinflusst haben können.

Die Begründung von Unregelmäßigkeiten, die maßgeblichen Einfluss auf den Wahlausgang gehabt hätten, muss hinreichend konkret sein. Es muss aus der Sachverhaltsdarstellung erkennbar werden, worin ein Wahlfehler liegen soll.

Unregelmäßigkeiten nach § 40 Abs. 2 LKWG M-V sind alle Verstöße gegen die Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung sowie gegen die allgemeinen Wahlgrundsätze. Darunter fallen somit Verletzungen der Schutzbereiche der erwähnten Normen durch die Normadressaten. Die Vorschriften des Wahlrechts richten sich an die Wahlorgane gemäß § 7 LKWG M-V. Dies sind die Kreiswahlleitung (KWL) und der Kreiswahlausschuss (KWA) des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Verstöße gegen die Vorschriften des LKWG oder des LKWO liegen somit vor, wenn die davon betroffenen Wahlorgane (KWL und KWA) konkrete Bestimmungen nicht eingehalten haben, diese also selbst gebrochen haben oder sich deren Beeinträchtigung durch Dritte zurechnen lassen müssen.

Dies wurde von dem Einspruchsführer nicht vorgetragen und ist auch sonst nicht ersichtlich.

Auch in der mündlichen Verhandlung des zeitweiligen Wahlprüfungsausschusses hat der Einspruchsführer dies nicht dargelegt oder zu erkennen gegeben. Vielmehr wurde deutlich, dass die beanstandete Einflussnahme auf die Veranstaltung beziehungsweise deren Absage von einem übergeordneten Verantwortlichen des Regionalzentrums für demokratische Kultur oder von der landespolitischen Ebene erfolgt sein müsste.

4. Ergebnis:

Ein zu beanstandendes Handeln der Wahlorgane im Sinne des § 7 LKWG M-V ist nicht erkennbar.

Sofern es nicht schon als Teil der Zulässigkeit des Einspruchs anzusehen ist, so fehlt es vorliegend an einem erforderlichen Handeln oder Unterlassen eines der genannten Normadressaten.

Somit kann auch nicht von einer Unregelmäßigkeit bei der Vorbereitung der Wahl ausgegangen werden, da kein zur Einhaltung der entsprechenden Vorschriften berufenes Organ gehandelt hat.

Da kein Fall im Sinne des § 40 Absatz 1 bis 4 LKWG M-V vorliegt, war der Einspruch gemäß § 40 Absatz 5 LKWG M-V zurückzuweisen.

II.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 Absatz 6 LKWG M-V.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) in der jeweils geltenden Fassung oder zu Protokoll der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald erhoben werden.

Andreas Kuhn
Kreistagspräsident